

Ork. 172.
172. 12

(X 178 3338)

Ve

2122

Bernewerte
TAXA vnd MODERATION,
Welcher Gestalt es hinfuro in den
Churfürstl. Sächß. Aemtern/ auch in den Städ-
ten vnd Gerichten auffm Lande/ mit den Gerichts-
Schöppen- Ampts- vnd andern Gebühren/ in
Peinlichen/ Bürglichen/ vnd Hülfssachen/
auch sonst allenthalben gehalten werden sol.



Cum Gratia & Privilegio.

Dresden/

Gedruckt bey Bimel Bergens/ Churf. Sächß. Hofe Buch-
druckers/ Seligen/ nachgelassener Wittib vnd Erben/
Im Jahr

1 6 4 2.



133

133



D
ber
nig
zu
che
den
ses
fai
U
be
ge
da
sch





On Gottes gna-

den Wir Johann Georg/ Her-
zog zu Sachsen/ Sächlich/ Glebe vnd
Berg/ des Heil: Römischen Reichs
Erzmarschall vnd Churfürst/ Land-
graf in Thüringē/ Marggraf zu Meis-
sen/ auch Ober vnd Niederlausitz/

Burggraf zu Magdeburg/ Graf zu der Marck vñ Ravens-
berg/ Herr zu Ravenstein/ Thun kundt/ vnd sagen män-
niglich zu wissen/ Demnach unsere getrewe Landschafft
zu vnterschiedenen mahlen/ sonderlich bey dem im abgewie-
chenen 1640. Jahre allhier gehaltenem Landtage/ vnd bey
dem jüngsten Convent des Engen vnd Weiten Ausschus-
ses/ vnter andern auch sich über die übermässigen vnd viel-
fältigen Schreibe- Hülffs- vnd andere Gebühr/ so in den
Aembtern vnd Gerichten/ bißhero / zuwider dißfalls allen
beschehenen Anordnungen vnd Befehllichen/ gefordert vnd
genommen worden seyn sollen/ höchlichen beklaget/ vnd
darauff diese eingerissene Mißbräuche widerumb abzu-
schaffen vnterthänigst angesuchet/ Wir aber solches vngern

A ij

vero

vernommen/ vnd es also länger hinpaffiren zu lassen nicht
gemeynet/ sondern hierunter gebührliches Einsehen zu ha-
ben/ vnsern Lands Ständen Vertröstung thun lassen / Als
seynd Wir entschlossen / durch offene Patenta vnd Auß-
schreiben vorige dißfalls / die allbereit zum öfftern in Druck
publicirte Tax vnd Moderation, nach welcher sich bishe-
ro alle Aembter vnd Gerichte haben halten vnd richten sol-
len / wie dieselbe anfangs von dem Hochgebornen Fürsten /
Herrn Augusto / weyland Herzogen vnd Churfürsten zu
Sachsen / vnserm Christeligsten Herrn Großvater / An-
no 1568. publiciret, vnd hernachmals Anno 1588. vnd
1592. auch 1612. wiederumb vernewret worden /
abermahls zu männiglichen Wissenschaft
in offenen Druck fortsetzen vnd
bringen zu las-
sen.



Fol.

folget das Verzeichnuß/ was an
Gerichts- Schöppen- Ampts- vnd andern Ge-
bühren/ in Peinlichen vnd Bürglichen Sachen hinfüro in
den Aemtern/ auch in Städten vnd Gerichten auff
dem Lande/ genommen/ vnd die Partheyen
vnd Unterthanen darüber nicht be-
schweret werden sollen/

Nemlichen:

Von todten Körpern aufzuheben/ wenn es über
die Meile läuft/ Fuhrlohn vnd Zehrung
mit eingerechnet.

1. Thlr. In alles / davon
8. gr. dem Richter oder Schöffer.
7. gr. zweyen Schöppen/ iedern 3. gr. 6. pf.
6. gr. dem Landknecht / vnd
3. gr. dem Schreiber/ so solches registriret.

In welchem Ampte aber bishero nichts/ oder ein
wenigers genommen/ vnd gegeben worden/ darbey
sol es auch nochmahls bleiben/ vnd hiermit keine er-
newerung oder erhöhung gemeynet seyn.

5. gr. von einem Hafft- vnd Steckbrief.
5. gr. von einem Revers, wenn Gefangene in andere Aem-
ter gefolget werden.
1. gr. pro insinuatione citationum.

A iij

Von

Von einer Gütlichen Verhör.

- 4. gr. dem Richter.
- 3. gr. einem Schöppen/ derer zweene seyn sollen.
- 5. gr. dem Schreiber.

Von einer Peinlichen Verhör sol ietzt gedachte Gebühr gedoppelt genommen werden.

- 8. gr. dem Richter.
- 6. gr. einem Schöppen/ so auch nur zweene seyn sollen.
- 10. gr. dem Schreiber/ so die Verhör registriert, vnd Bericht darauff fertiget.

Von einem Peinlichen Gericht zu hegen.

- 10. gr. 6. pf. dem Richter.
- 5. gr. 3. pf. einem jeden Schöppen/ so viel derer nothwendig darzu gebraucht.
- 10. gr. 6. pf. dem Gerichtschreiber.
- 5. gr. 3. pf. dem Landknecht in alles/ von bestellung der Gerichtssetzung der Bäncke/ vnd außruffung des Gerichts.
- 10. gr. 6. pf. dem Blutschreyer/ woferne es also herkommen/ sonst aber nichts.
- 5. gr. 3. pf. von einem Leibzeichen abzulösen.

Den

Den Landknechten von den Miß- händlern.

- 5. gr. vom ersten Angriff.
- 4. gr. Einschliessegeld.
- 4. gr. eidem, Außschliessegeld.
- 10. gr. 6. pf. Wöchentlich auff Kost vnd Sitzgeld.
- 10. gr. 6. pf. Wenn ein Gefangener in andere Gerichte ge-
folget wird.
- 5. gr. von ieder Verweisung/ so der Landknecht verrichtet.

An Schreibgebühr in Peinlichen Sachen.

- 1. gr. von jedem Blat Copialgebühr / doch daß off eine
Seite 26. Zeilen/ vnd nicht darunter geschrieben
werden.
- 2. gr. von einer Mißiven.
- 5. gr. von einer Brthelsfrage.
- 10. gr. 6. pf. von einem Peinlichen Gleitsbrieff.
- 5. gr. 3. pf. von einer Peinlichen Citation,
- 3. gr. von einem Zeugen zu citiren.
- 1. gr. Von einem Tagezeddel an stat der Citation.
- 5. gr. 3. pf. von den Zeugen zu examiniren, zu protocoll-
ren/ vnd in gewöhnliche Registratur zu bringen /
auff den fall/ daß der Articul nicht über 15. in Bür-
gerlichen Sachen/ vnd
- 10. gr. 6. pf. in Peinlichen Sachen.

Do 90

Do aber der Articul über 15/ vnnnd doch nicht
mehr denn 30. wären/ sol

10. gr. 6. pf. in Bürglichen/ vnd

1. fl. von einem Zeugen in Peinlichen Sachen zur Be-
bühr genommen/ zu verhäitung vnnöthigen Unko-
stens auch/ der Zeugen über vier/ fünff/ sechs/ oder
sieben nicht zugelassen werden.

Wenn aber in den Aemtern/ Städten oder and-
ern Oerthern ein wenigers verordnet/ so disfalls
den Notarien oder geschwornen Aembspersonen
bißhero gegeben/ so sol es nochmahls dabey auch ge-
lassen/ vnd durch diese Ordnung keine Steigerung der
Oerther eingeführet werden/ alles nach fernern In-
halt des Anno 1583. in Druck gegebenen Auß-
schreibens.

1. gr. von iederem Pro duct in Peinlichen Sachen zu regi-
striren.

3. gr. von einer Peinlichen Leuterung zu registriren.

1. gr. Von publicirung des Urtheils vnd Copien davon.

10. gr. 6. pf. von einem Bisfiede.

4. gr. von einem Berichte gegen Hofe.

3. gr. dem Landknecht/ von einer Peinlichen Citation, in
loco delicti anzuschlagen.

5. gr. pro inrotulatione actorum.

5. gr. von dem Vorstand vnd Gewehr zu registriren.

Wenn

Wenn auch in Peinlichen Fällen über Land ver-
reiset werden muß/ sol es der Advocaten vnd Nota-
rien halben bey dem Ausschreiben verbleiben/ von
den Ambtspersonen aber mehr nicht/ denn Tags
vnd Nachts

10. gr. 6. pf. als 3. gr. 6. pf. Mietlohn / vnd 7. gr. für Zeh-
rung genommen werden. Inmassen den die Ambts-
Unterthanen/ auff alle Fälle/ bey dieser Tax/ wofür
ne sonst nicht ein wenigers gebräuchlichen/ gela-
sen werden sollen.

Wenn aber solche Proceß in vnsern Aemtern /
auff vnsern Befehl von vnsern eygenen Ambtskosten
zu bestellen/ fürkommen/ Sollen die Beambten schul-
dig seyn/ nach vnserer Anordnung vnd bisheriger
Observanz, dieselben ohne einig Entgeld/ auch No-
tariat- vnd Schreibgebühr/ zu dirigiren, vnd die
daben einlauffende Berrichtungen zu befördern.

Dem Scharfrichter/ so zu einer Execution er-
fordert/ sol hinführo nachgesakte Gebühr vnd Zeh-
runge/ vnd darüber sonst nichts gegeben/ noch die
Leute weiter beschweret werden.

2. fl. von einer jeden Tortur.

10. gr. 6. pf. auffß Pferd Tag vnd Nacht Zehrung/ doch
sol er über zwey Pferde nicht mit sich nehmen.

1. fl. 9. gr. von einem Staupenschlag/ von ieder Person.

2. fl. 18. gr. von ieder Person/ so vom Leben zum Todte ge-
bracht/ auff allerley Fälle.

3

Wegen

Wegen derer Personen / so ihnen selbst den
Todt aus bösem fürsatz anthun / vnd nicht etwa
Krankheiten oder andere Schwachheiten dabey
zu bedencken / Sollen die Gerichtsherrn dem
Scharffrichter / aus des Umgebrachten Vermö-
gen / nach desselben beschaffenheit / doch ohne son-
derbar Nachtheil der Erben / eine Belohnung
nach billichen Dingen verordnen.

In vnsern Aemtern aber / vnd do sich ders-
gleichen Fälle auff des Ampts Grund vnd Boden
zutragen / vnd aus mangel des Vermögens / diese
Unkosten vnsern Aemtern zuwachssen / sol dem
Scharffrichter / so viel als von zweyen Executio-
nen geordnet / nemlich 5 Thlr. vñ hlerüber das
angesezte Zehrungsgeld / gegeben / vñ denen Be-
ambten in Rechnung passiret werden.

12. gr. dem Prædicanten / so den Armen Sänder getre-
set.



Der

**Verzeichniß / was für Ambts-
vnd Gerichtsgebühr in Hülfss-Immisions-
Taxations-Subhastations Sachen / hinfaro in den Aembo-
tern vnd Städten genommen / vnd sollen die Porthen-
en vnd Untertanen darüber durchaus
nicht beschweret werden.**

Nemlichen:

Hülffgeld.

1. fl. Hülffgeld von 20. fl. welches der Obrigkeit / wie
herbracht / berechnet werden sol.

Hülffgebühr in gemein.

10. gr. 6. pf. dem Schöff oder Richter.

7. gr. jedem Schöppen / derer aber über zweene oder
drene darzu nicht gebraucht werden sollen / wofer-
ne sie über Land reisen / vnd des Nachts aussen
bleiben müssen.

5. gr. 3. pf. dem Schöff oder Richter /

3. gr. 6. pf. jedem Schöppen / wenn sie nicht reisen / noch
über Land aussenbleiben dürfen.

10. gr. 6. pf. dem Landknecht / bey dem ganzen Hülffspro-
ceß / für alle seine Mühe.

5. gr. 3. pf. von einem Hülffs-Schein oder Zettel.

B ij TAXA

TAXATION.

10. gr. 6. pf. von der Taxation dem Richter.
3. gr. 6. pf. jedem Schöppen/dazu derer über obgenandte Anzahl nicht gebraucht.
3. gr. von der Taxation zu registriren.

IMMISSION.

Dieses Punctes halben sol es mit der Gebühr verbleiben/wie oben bey der Hülfssgebühr meldung geschehen.

SUBHASTATION.

5. gr. von jedem Subhastationbrieffe/wenn der in den Städten anzuschlagen.
3. gr. dem Frohnboten/von dreymahlen außzuruffen.
1. gr. dem Landenecht/in loco außzuruffen.
5. gr. von einem Arrest/mit eingeschlossen die Ankündigung des Kammers.
3. gr. von einem offenen Edict anzuschlagen/wo es bräuchlich ist/vnd also herkommen. Würde aber etlicher Orthe ein wenigens genommen/sol es dabey nochmahls bleiben/vnd durch diese Verordnung keine erhöhung noch steigerung gemacht werden.

Was

Was die allgemeine Schreib- und Gerichts-
gebühren in Parthen / Bürgerlichen / Lehens und
dergleichen anhängigen Sachen / sowol von Ver-
trägen / Abschieds- / Kauff- / Geburts Brieffen /
Verzichten / Erbsonderungen / Vorschriftē / Mis-
siven / und andern / was in den Aemtern wird
geschrieben und registriret, betrifft / sol es (außer
der Taxa, so auff die Peinlichen / Rechtshängi-
gen / und Hülffs Sachen gerichtet) damit / wie bey
der Anno 1612. publicirten Tax und Modera-
tion bey einem jeden Ambt in specie, angezeiget
worden / nochmahls verbleiben.

Doch soviel die übernächliche / rechtmässiger
weise gethane Pfande / so offte muthwilliger weise
stehen bleiben / anreicht / sol vermöge Churfürstl.
Constitution dasselbe / so lange es vnabgelöset
stehen bleibet / ledere Nacht mit 3. Schilling Pfenn-
nige / oder 4. Gr. verbüßet / Auch hinfüro von
dem deponirten und hinterlegten Gelde nichts
genommen werden.



B ij

Ver

**Verzeichniß was für Schreibe-
gebühr in Rechtshängigen Sachen hinfüro in den
Aemtern genommen/ und darüber die Partheyen
vnd Unterthanen nicht beschweret
werden sollen.**

- 5. gr. 3. pf. von einem Compromiß, von jeder Parthey.
- 3. gr. von einer Citation.
- 3. gr. von einer Brithelsfrage.
- 2. gr. von Intotulirung der Acten.
- 10. gr. 6. pf. von einem Syndicat.
- 10. gr. 6. pf. von den Apostolis Reverentialibus.

Sonsten sol es mit der andern Gebührndiß
des Copialgeldes/ Examination der Zeugen/ Re-
gistratur der Producten, Leuterungen/ Vorstan-
des/ vnd Bewehr/ Publication vnd Abschriften
der Brithel/ oder was deme anhängig/ wie oben
bey den Päinlichen Sachen mit mehreren gemel-
det/ gehalten/ auch darüber niemand übernom-
men werden.

**Befehlen vnd gebieten darauß/ allen vnsern
Haupt/ vnd Ambtleuten/ Ambtsverwaltern/ Schößern/
auch Bürgermeistern/ Richtern/ vnd in summa allen vnd
jedem Gerichtshaltern/ in Städten vnd auff dem Lande/ daß
sie es hinfüro/ bey Vermeidung vnserer ernstest vnd vnnach-
lässlichen**

läßlichen Strafe/ hiermit anders nicht halten/ noch von den
Parchen/ so vor den Berichten zuthun / ein mehrers for-
dern oder einnehmen/ Denn Wir gänzlich gemeinet seyn/
über dieser vorgesezten Moderation ernstlich zu halten/ vnd
die Ubertreter/ so darwider handeln / auff der Beschweren
Ansuchen/ vermassen zu strafen / daß sie vnser Mißfallen /
solches ihres Ungehorsams / vnd ungebührlichen Fürneh-
mens/ im Betz zu spühren haben/ Vnd damit desto besser
sich männiglich darnach zu richten/ ist gleichßfalls vnser Be-
fehlich hiermit/ daß solche Ordnung nicht allein den Ampts-
Unterthanen von den Beambten öffentlich vorgelesen / son-
dern auch vff Tafeln an gewöhnliche Stellen/ vmb nach-
richtung willen/ angeschlagen werde. Vhrkündlich ha-
ben Wir dieses mit vnserm Chantzley Secret besiegeln vnd be-
kräftigen lassen / Geschehen zu Dresden am 6. Septem-
bris Anno 1642.



Ne. 2172 GA

WMA

Pou dig

MIC



vernommen/
gemeynet/ so
ben/ vnsern
seynd Wir er
schriben vor
publicirte T
ro alle Membr
len/wie dieselb
Herrn August
Sachsen/ vn
no 1568. pu
1592. auc
aberm

zu lassen nicht
einsehen zu ha
un lassen / Als
ta vnd auß
stern in Druck
ber sich bishe
nd richten sol
enen Fürsten /
Churfürsten zu
roßvater / An
no 1588. vnd
et worden /
schafft

Fol.



F
C
bü

3

1.
8.
7.
6.
3.

5.8
5.8

1.8

